

SATZUNG
der Stadt Penzlin
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg
und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 19. März 2013 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Penzlin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen, der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) und der Verbandssatzungen, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Gem. § 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg vom 10. November 2010 veröffentlicht am 11. Dezember 2010 (Müritzkreis-aktuell Nr. 13/2010) und gem. § 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 17. Februar 2006 veröffentlicht am 2. April 2011 (Müritzkreis-aktuell Nr. 04/2011) zuletzt geändert am 18. November 2010 veröffentlicht am 2. April 2011 (Müritzkreis-aktuell Nr. 04/2011) sind die Aufgaben der beiden Wasser- und Bodenverbände
1. die Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen,
 2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses,
 3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen,
 4. Bau und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege in einem dafür festzusetzenden Sonderbeitragsgebiet (nur Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen),
 6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Gewässer-, Boden- und Naturschutz (nur Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen).
- Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

- (2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser und Bodenverbandes „Obere Peene Stavenhagen“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben (dingliche Mitglieder).
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 beim Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg nach der Größe der Grundstücke und beim Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Es gelten sowohl der Flächen- als auch der Vorteilsmaßstab. Das Beitragsverhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten in
1. Gewässerunterhaltung
 2. Schöpfwerke und Deiche
 3. Erschwernisse
-
1. Gewässerunterhaltung

Für das Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen** gilt, dass die Beitragsart *Gewässerunterhaltung* sich in Beitragsklassen, nach dem Gesichtspunkt der Gewässerdichte, bezogen auf das Mitglied (Gemeinde) aufgliedert. Weiterhin gliedert sich die Beitragsart Gewässerunterhaltung nach Nutzungsarten der Flächen auf.

Für das Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg** ergibt sich die Beitragsart Gewässerunterhaltung aus der Kalkulation der Gebühr für den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg 2013-2015. In den Gebühren sind die Verwaltungskosten enthalten. Entsprechend Abs. 1 Satz 1 bemisst sich die Gebühr nach Abs. 3.

2. Schöpfwerke und Deiche

Die Beitragsarten Schöpfwerksbetrieb und Deiche gelten für beide Wasser- und Bodenverbände.

Grundstücke, die über ein Schöpfwerk entwässert werden, werden mit den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet. Grundlage sind die tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres.

Grundstücke, die von Deichen geschützt werden, werden mit den Kosten der Unterhaltung dieser Deiche belastet. Die Verteilung erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Grundlage sind die tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres.

3. Erschwernisse

Die Beitragsart Erschwernisse gilt für beide Wasser- und Bodenverbände. Für Erschwernisse der Unterhaltung der Gewässer werden gem. § 19 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und gem. § 19 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben. Der Ersatz von sogenannten Erschwerniskosten richtet sich nach den Grundsätzen des § 65 LWaG M-V und des Verursacherprinzips. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten.

- (2) Über die Grundstücke führt die Stadt ein Verzeichnis (ALB Daten), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 01.10. des laufenden Jahres geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühr zur Deckung der Beiträge **für den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense“ Neubrandenburg** wird wie folgt festgesetzt*:

	bereinigte Verbandslast je ha	12,38 €/ha
-	Überdeckung 2010 - 2012 pro ha	0,45 €
+	Verwaltungskostenanteil je ha)	1,55 €/ha
=	Jahresgebühr je ha	13,47 €/ha

Die Gebühr zur Deckung der Beiträge **für den Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen** wird wie folgt festgesetzt*:

- 1,0 ha	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	=	7,44 €
- 1,0 ha	versiegelte Hof- und Gebäudefläche	=	13,86 €
- 1,0 ha	sonstige befestigte Flächen	=	13,86 €
- 1,0 ha	Waldfläche	=	4,23 €
- 1,0 ha	Öd-/Un-/Brachland	=	4,23 €
- 1,0 ha	Teich/Weiher	=	0,00 €
- 1,0 ha	Wasserflächen	=	0,00 €
- 1,0 ha	sonstige Fläche	=	7,44 €

(Normalflächen 7,44 €/ha, Zuschlagsflächen 13,86 €/ha, Abschlagsflächen 4,23 €/ha)

** nähere Angaben sind der Kalkulation der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und den Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen 2013-2015 zu entnehmen.*

- (4) Für das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen gilt: weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.
- (5) Grundstücke, die in der Gesamtheit der Nutzungsart kleiner als 3.000 m² sind, werden bei der Gebührenberechnung auf 0,3 ha aufgerundet. Die Gebühr bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen, sowie alle Angaben

wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30. Juni des Jahres fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen der Stadt Penzlin vom 2. März 2011 veröffentlicht am 11. April 2011 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg der Gemeinde Mallin vom 2. März 2011 veröffentlicht am 14. März 2011 außer Kraft.

Penzlin, den 28.03.2013

Sven Flechner
Bürgermeister

Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 27.03.2013 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Penzlin, den 28.03.2013

Sven Flechner
Bürgermeister